

Geschäftsverzeichnismn. 1037, 1038 und 1040
Urteil Nr. 10/98 vom 11. Februar 1998

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung von Artikel 13 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997, durch welchen Artikel 81 2° des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern für die Flämische Region aufgehoben wird, erhoben von der Belgian Amusement Company Ltd AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Januar 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Belgian Amusement Company Ltd AG, mit Gesellschaftssitz in 2018 Antwerpen, Lange Leemstraat 187, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 13 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997, durch welchen Artikel 81 2° des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern für die Flämische Region aufgehoben wird (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1996, 3. Ausgabe).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1037 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Januar 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die ETC Europa Technics et Cie AG, mit Gesellschaftssitz in 8500 Kortrijk, Rekolettenstraat 27 D, Klage auf Nichtigklärung derselben Norm.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1038 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Januar 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Automatische Machines Associatie, mit Vereinigungssitz in 2018 Antwerpen, Lange Leemstraat 187, die GBC Association AG, mit Gesellschaftssitz in 9000 Gent, Oudenaardsesteenweg 35, die Belgian Amusement Cy AG, mit Gesellschaftssitz in 2018 Antwerpen, Lange Leemstraat 187, L. Laget, wohnhaft in 8300 Knokke-Heist, Zandstraat 5A1, R. De Backer, wohnhaft in 8400 Ostende, Van Iseghemlaan 40, die Deba Square AG, mit Gesellschaftssitz in 9300 Aalst, Geraardsbergsestraat 177, Jonckheere, wohnhaft in 8430 Middelkerke, Leopoldlaan 75, und W. Baetens, wohnhaft in 9160 Lokeren, Waasmunsterbaan 19, ebenfalls Klage auf Nichtigklärung derselben Norm.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1040 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes

eingetragen.

Auch die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Dekretsbestimmungen wurde beantragt. Mit Urteil Nr. 18/97 vom 25. März 1997 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juni 1997) hat der Hof die Rücknahme der Klagen auf Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung seitens der Parteien GBC Association AG, L. Laget, R. De Baker, der Deba Square AG, Jonckheere und W. Baetens, Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1040, bewilligt und die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 23., 27. und 28. Januar hat der amtierende Vorsitzende in jeder Rechtssache gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 29. Januar 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Februar 1997.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 3. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Belgian Amusement Company Ltd AG und der ETC Europa Technics et Cie, mit am 5. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Automatische Machines Associatie VoE und der Belgian Amusement Company Ltd AG, mit am 5. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 25. Juni 1997 und 18. Dezember 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 22. Januar 1998 bzw. 22. Juli 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 30. Oktober 1997 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. November 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 31. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1997

- erschienen

. RA J. Speecke, in Kortrijk zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1037 und 1038,

. RA B. Lefever *loco* RA J. Weyts, in Brügge zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtsache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1040,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschriften

Klagegründe der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1037 und 1038

A.1. Die klagenden Parteien führen zwei Klagegründe an, die aus der Verletzung der zuständigkeitsverteilenden Bestimmungen bzw. der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung abgeleitet werden.

A.2.1. Der erste Klagegrund sei aus der Verletzung der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat und den Regionen abzuleiten, indem die angefochtene Bestimmung nicht so sehr ein Haushaltsziel anstrebe, sondern nur der Ausbreitung des Sektors der Spielautomaten und der damit verbundenen Spielsucht entgegenarbeiten wolle, indem sie die Steuerermäßigung abschaffe und somit eine Steuer einführe, die ungefähr dem Betrag der Sanktionen für das Aufstellen unerlaubter Glücksspiele entspreche. Der Dekretgeber sei jedoch nicht zuständig, Verhaltensweisen auf dem Gebiet des Spiels zu bestrafen.

A.2.2. Die klagenden Parteien geben zu, daß eine Erhöhung einer Regionalsteuer das Verhaltensmuster der Rechtssubjekte verändern könne. Der Dekretgeber sei aber, wie im vorliegenden Fall, nicht befugt, um hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich diesen Ahndungseffekt hinsichtlich eines bestimmten Verhaltens zu verfolgen, weil er somit eher eine nicht zugewiesene Angelegenheit als eine rein steuerliche Angelegenheit regle.

A.3.1. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds sei abzuleiten aus der Verletzung der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem als Folge der Abschaffung der Steuerermäßigung eine Ungleichheit in der Behandlung eingeführt werde zwischen den Betreibern, die Spielautomaten während des ganzen Jahres aufstellen würden, einerseits und den Saisonbetrieben andererseits. Die Verletzung der o.a. Bestimmungen bestehe darin, daß objektiv unterschiedliche Situationen auf gleiche Weise behandelt werden würden, ohne daß es hierfür eine vernünftige und objektive Rechtfertigung gebe.

A.3.2. Obgleich es die Saisonbetriebe juristisch nicht länger in dem Gesetz gebe, würden solche Betriebe tatsächlich weiterbestehen, vor allem an der belgischen Küste, wo sie nur während weniger Monate pro Jahr rentabel arbeiten könnten. Obgleich das Ziel der angefochtenen Maßnahme, nämlich die Bekämpfung der gesellschaftlichen Folgen der Spielsucht, ein legales Ziel sei, sei nur ein Teil der Betreiber solcher Spielautomaten betroffen, nämlich die Saisonbetriebe. Für diese unterschiedliche Behandlung gebe es keine objektive und angemessene Rechtfertigung.

A.3.3. Daß es angeblich die Saisonbetriebe seien, die die Spielsucht fördern würden, weil sie sich aufgrund der Steuerermäßigung leichter ausbreiten könnten, könne nicht als eine solche Rechtfertigung gelten. Es werde nämlich nicht nachgewiesen, daß sich solche Betriebe leichter als Ganzjahresbetriebe ausbreiten könnten. Außerdem könne der sogenannte Steuervorteil keinesfalls als eine echte Steuerermäßigung angesehen werden, weil die Saisonbetriebe nur einige Monate pro Jahr rentabel arbeiten könnten und ihre festen Kosten auf Jahresbasis in keinem Verhältnis zu den Einnahmen ihrer Betriebe während der Saison stünden. Obgleich sich inzwischen die Saison über das ganze Jahr verteile, gelte die Regel der begrenzten Rentabilität noch unvermindert. Die *ratio* des durch die angefochtene Maßnahme aufgehobenen Artikels 81 2° des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern bestehe in der besonderen Sachlage dieser Betriebe: die zeitlich begrenzte Öffnung, die hohe Miete für die Räumlichkeiten, die spezifischen Notwendigkeiten, u.a. die Notwendigkeit, noch mehr (ebenfalls besteuerte) Automaten aufzustellen, um rentabel zu sein. Die meisten dieser Elemente würden noch immer eine gesonderte steuerliche Behandlung der Spielautomaten dieser Betriebe rechtfertigen. In keinem einzigen Fall könne nachgewiesen werden, daß solche Betriebe die Spielsucht mehr fördern würden als die Ganzjahresbetriebe; auf keine Weise könnten sie nämlich eine feste Kundschaft erwerben, so daß sie nicht für die Sucht verantwortlich seien. Außerdem würden die gebräuchlichsten und derzeit am höchsten versteuerten Automaten, die « Pusher », keine soziale Gefahr darstellen und sicher nicht die Spielsucht fördern.

Daß die Saisonbetriebe die Spielsucht wegen des bestehenden Steuerermäßigungssystems mehr fördern würden als die Ganzjahresbetriebe, sei somit unrichtig und könne deshalb keinesfalls die gesetzliche Maßnahme objektiv und angemessen rechtfertigen.

A.3.4. Hingegen werde die Spielsucht mehr gefördert durch die Schausteller, die außerdem unvermindert in den Genuß einer Steuerermäßigung kämen, weshalb sie nur ein Zehntel der Jahressteuer bezahlen müßten. Der Dekretgeber könne somit kaum vorhalten, daß die ungleiche steuerliche Behandlung zwischen Ganzjahres- und Saisonbetrieben nicht mehr gerechtfertigt sei, während er die ungleiche Behandlung zugunsten der Schausteller beibehalte.

A.3.5. Die klagenden Parteien erinnern schließlich daran, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 31/92 vom 23. April 1992 den Standpunkt verteidigt habe, daß die ungleiche steuerliche Behandlung jedoch identischer Automaten, je nachdem, ob sie in Kategorie A, c (im Ganzjahresbetrieb) oder B (im Saisonbetrieb) eingeordnet seien, auf einem objektiven und angemessenen Unterschied beruhe, indem der Dekretgeber urteilen könne, daß die Steuer für nicht dauerbetriebene Automaten nicht im gleichen Maße erhöht werden müsse wie für Automaten, die während des ganzen Jahres in Gebrauch seien, da der Gefährlichkeitsgrad der Erstgenannten ihm geringer scheinen könne (Erwägung 6.B.7). Es würde deshalb im Widerspruch zu dieser Rechtsprechung stehen, jetzt zu entscheiden, daß die ungleiche steuerliche Behandlung der Saisonbetriebe im Vergleich zu den Ganzjahresbetrieben nicht auf einem objektiven und angemessenen Unterschied beruhe.

A.3.6. Auch die Folgen der Maßnahme seien nicht verhältnismäßig zum angestrebten Ziel, insofern möglicherweise keine einzige Bank oder kein anderes Geldinstitut mittels eines Kassenkredits oder einer Bankfinanzierung die « wahnsinnige » Lastenerhöhung werde vorfinanzieren wollen. Die notgedrungene Schließung der Saisonbetriebe werde auch wichtige soziale und wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen, u.a. auf dem Arbeitsmarkt (für weniger gut Ausgebildete und Jobstudenten).

A.4.1. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds sei aus der Verletzung der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung abzuleiten, indem aufgrund der Aufhebung der Steuerermäßigung für Saisonbetriebe ein Unterschied in der Behandlung eingeführt werde zwischen den Betreibern, die Spielautomaten während des ganzen Jahres oder nur während einer begrenzten Saisonperiode aufstellen und den gleichen Steuersatz bezahlen würden, einerseits und den Schaustellern, die unverändert auch weiterhin in den Genuß einer Steuerermäßigung kämen, andererseits.

A.4.2. Die klagenden Parteien würden nicht einsehen, warum für die Schausteller das steuerlich günstigere Statut beibehalten werde, indem ihnen für identische Automaten eine Steuerermäßigung von 9/10 bewilligt werde, während Saisonbetriebe, die früher in den Genuß einer Steuerermäßigung von 50 % gekommen seien, jetzt den vollen Satz bezahlen müßten. Diese Diskrepanz werde anhand des Beispiels der « Pusher » illustriert, die sowohl auf Kirmessen als auch in Saisonbetrieben sehr häufig betrieben würden, woraus hervorgehe, daß diese Automaten zu den neuen Steuersätzen für die Saisonbetriebe nicht länger rentabel seien.

Entweder sei die ungleiche Behandlung nicht mehr gerechtfertigt, und dann sei sie diskriminierend, da sie

zugunsten der Schausteller bestehen bleibe, oder der Dekretgeber sei der Ansicht, daß die ungleiche Behandlung zugunsten der Schausteller beibehalten bleiben müsse; dies aber entbehre dann einer angemessenen und objektiven Rechtfertigung hinsichtlich des Ziels und der Folgen des angefochtenen Maßnahme, nämlich die Bekämpfung der Spielsucht.

Klagegrund der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1040

A.5.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.5.2. Im ersten Teil des Klagegrunds wird die Verletzung dieser Verfassungsbestimmungen aufgrund dessen angeführt, daß die angefochtene Bestimmung eine verfassungswidrige Behandlungsungleichheit zwischen Schaustellern, für die noch die Steuerermäßigung gelte, und den Saisonbetrieben, für die die Steuerermäßigung aufgehoben worden sei, geschaffen habe. Beide Kategorien sähen sich mit den gleichen Problemen konfrontiert (u.a. hohe Standgebühren bzw. höhere Mieten in touristischen Zentren; identisches Angebot, vor allem « Pusher »).

Die Maßnahme, die hauptsächlich deshalb ergriffen worden sei, weil man einer Ausbreitung des Spielautomatensektors habe entgegenwirken wollen, sei nicht adäquat, weil auf diesem Gebiet in den letzten Jahren die Zahl des Saisonbetriebe kaum zugenommen habe, während im Landesinnern Ganzjahresbetriebe entstanden seien, die aber nicht einer Steuererhöhung unterworfen seien. Auf keinen Fall könnten die Saisonbetriebe als ein Mittel zur Steuerflucht angesehen werden, da ihr Sonderstatut einer wirtschaftlichen Realität gerecht werden sollte.

Für die Durchsetzung des zweiten damit angestrebten Ziels, der Bekämpfung der Spielsucht, sei die Maßnahme ebensowenig adäquat, weil die vorrangig ins Auge gefaßten Automaten, die « Pusher », keine soziale Gefahr darstellen würden. Es gehe nämlich um ein Familienspiel, das nicht dazu verleiten würde, zu anderen Glücksspielen überzugehen. Möglicherweise würden diese Automaten nur durch Kirmeslunaparks rentabel betrieben werden können, die hier ein Monopol erwerben würden und wahrscheinlich die Anzahl der Automaten dieser Art erhöhen würden. Wenn beabsichtigt worden sei, die Automaten aus den Lunaparks zu verbannen, dann gehe die Maßnahme auch hier völlig am Ziel vorbei.

Die Maßnahme sei auch unverhältnismäßig, weil die Ausdehnung der Betriebsdauer auf das ganze Jahr für die Saisonlunaparks nicht dergestalt sei, daß die Mehrkosten an Steuern durch die niedrigen Extraeinnahmen kompensiert werden würden. Dies scheine um so mehr der Fall zu sein, als für die Saisonbetriebe die Steuerermäßigung von 50 % aufgehoben werde und die Steuerermäßigung von 90 % für die Kirmesbetriebe beibehalten werde. Pro « Pusher » betrage dieser Unterschied 2.769,23 %, weil ein Schausteller für solch einen Automaten 31.200 Franken Steuern bezahle und ein Saisonlunapark 864.000 Franken.

A.5.3. Im zweiten Teil wird die Verletzung der im Klagegrund erwähnten Bestimmungen aufgrund dessen angeführt, daß die angefochtene Bestimmung einen verfassungswidrigen Behandlungsunterschied zwischen Ganzjahresbetrieben und Saisonbetrieben ins Leben rufe. Die hierfür genannten Argumente decken sich weitgehend mit den von den klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1037 und 1038 vorgebrachten Argumenten. Aufgrund der Feststellung, daß beide Betriebsarten weder in bezug auf das Spielangebot noch in bezug auf die Kundschaft miteinander verglichen werden könnten, würden sie eine unterschiedliche Behandlung verdienen.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.6.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus der Unzuständigkeit des Dekretgebers.

A.6.2. In Erwägung, daß es sich um eine steuerliche Maßnahme handele, wozu der Dekretgeber aufgrund des Finanzierungssondergesetzes befugt sei - die Bestimmung hebe nämlich lediglich eine Steuerermäßigung auf -, entbehre der Klagegrund einer faktischen Grundlage, insofern er davon ausgehe, daß mit der angefochtenen Dekretsbestimmung eine strafrechtliche Maßnahme getroffen worden sei.

A.6.3. Die zuständigkeitsrechtliche Grundlage für die angefochtene Dekretsbestimmung sei nicht in irgendeiner nichtsteuerlichen materiellen Befugniserteilung zu suchen, da die steuerliche Zuständigkeit des Dekretgebers hierzu ausreiche. Aufgrund von Artikel 177 der Verfassung, Artikel 1 § 2 2°, Artikel 3 Absatz 1 2°

und Artikel 4 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen sei der Dekretgeber nämlich befugt, eine Gesetzesbestimmung abzuschaffen, die sich auf Steuerbefreiungen beziehe, unter anderem auf Spielautomaten, im vorliegenden Fall Artikel 81 2° des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern, das heißt aufgrund des wortwörtlichen Textes dieser Bestimmung eine Verringerung der Steuern auf Spielautomaten.

A.6.4. Der Klagegrund entbehre ebenfalls einer faktischen Grundlage, insofern darin angeführt werde, das Hauptziel der angefochtenen Bestimmung bestehe darin, die Spielsucht zu bekämpfen. Hauptziel der Maßnahme sei jedoch die Abschaffung einer Befreiung, die nicht im Verhältnis zu den von den Betreibern erzielten Gewinnen stehe; ihre Betriebe seien in der Tat während sieben Monaten im Jahr geöffnet und gelangten in den Genuß einer Steuerverringerung von 81,9 Prozent. Die zeitliche Betriebseinschränkung dürfe im übrigen nicht einer Gewinnbeschränkung gleichgestellt werden.

A.6.5. Selbst wenn das Ziel der angefochtenen Dekretsbestimmung darin bestehen würde, den Spieltrieb zu bekämpfen, *quod non*, wäre es nicht richtig zu behaupten, der Dekretgeber sei nicht dafür zuständig, und sei es im Rahmen seiner nichtsteuerlichen materiellen Zuständigkeiten oder sei es mit Hilfe einer steuerlichen Maßnahme, mit der er selbstverständlich auch seine nichtsteuerliche Politik unterstützen könne, so wie aus der Rechtsprechung des Hofes ersichtlich sei.

Insofern die klagenden Parteien diesbezüglich eine dem föderalen Gesetzgeber auf dem Gebiet der Einschränkung des Spiels vorbehaltene Zuständigkeit anführen, bestreitet die Flämische Regierung das Bestehen einer solchen vorbehaltenen Zuständigkeit.

Insofern die angefochtene steuerliche Maßnahme sich notwendigerweise auf eine nichtsteuerliche Zuständigkeit des Dekretgebers stützen müsse, *quod non*, könne angeführt werden, daß der Dekretgeber seine Zuständigkeit in bezug auf Spielautomaten, unter anderem zur Begrenzung ihrer Benutzung, aus seiner Zuständigkeit für die Jugendpolitik, ständige Weiterbildung und kulturelle Animation, Sport, Freizeitgestaltung, Moral- und Sozialbildung, Familienpolitik, Sozialhilfe und insbesondere Jugendschutz ableiten könne.

Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß der Hof in seiner früheren Rechtsprechung (Urteil Nr. 31/92) den Dekretgeber bereits für zuständig erachtet habe, eine Steuererhöhung einzuführen, die zur Vermeidung der gesellschaftlichen Folgen des Spiels mit Geräten, die die Spielleidenschaft hervorrufen, eine rein abschreckende Wirkung gehabt habe.

A.6.6. Schließlich könnte dem Dekretgeber - bei unveränderten Regeln der Zuständigkeitsverteilung - nicht die Zuständigkeit abgesprochen werden, eine Maßnahme zu ergreifen, die nicht mehr sei als eine Korrektur einer zuvor von ihm ergriffenen Maßnahme, für die der Hof ihn ausdrücklich als zuständig anerkannt habe.

A.7.1. Das aus dem Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitete Argument, sei es getrennt oder in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung, müsse ebenfalls zurückgewiesen werden. Der Gleichheitsgrundsatz erfordere nämlich nur die gleiche Behandlung von gleichen Situationen und die ungleiche Behandlung von ungleichen Situationen, was an erster Stelle bedeute, daß das Unterscheidungskriterium im Lichte der Maßnahme sachdienlich sein müsse.

A.7.2. Was die gleiche Behandlung der ständigen Betriebe und der Saisonbetriebe betreffe, müsse auf die Zielsetzung der angefochtenen Maßnahme verwiesen werden, nämlich die Bekämpfung der Steuerumgehung, die durch einen Unterschied im Steuertarif verursacht werde, nachdem dieser 1990 eindeutig ein unverhältnismäßiges Ausmaß erreicht habe. Diese Steuerumgehung werde übrigens aus den durch die klagenden Parteien selbst vorgelegten Zahlen ersichtlich. Die beste Lösung zur Bekämpfung der Steuerumgehung seit der Einführung des neuen Steuertarifs im Jahr 1990 habe somit darin bestanden, die einzige Kategorie abzuschaffen, die Anrecht auf eine Steuerermäßigung gehabt habe, so daß alle gleich gewordenen Situationen wieder gleich behandelt würden. Daß die Steuerermäßigung damals nicht vom Hof gerügt worden sei, bedeute noch nicht, daß deren Abschaffung nun einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstelle, da die Nebenwirkungen der ins Auge gefaßten Steuerermäßigung sich erst im nachhinein herausgestellt hätten und folglich erst im nachhinein hätten bekämpft werden können. Auch jetzt entspreche man einer Sorge, die der Hof damals ausdrücklich als legitim anerkannt habe.

A.7.3. Die gleichen Feststellungen rechtfertigten die ungleiche Behandlung der Saisonbetriebe, deren Steuerermäßigung abgeschafft werde, und der Schausteller, deren Steuerermäßigung - vorerst - aufrechterhalten werde, da bei den Schaustellerbetrieben noch keine Steuerumgehung festzustellen sei. Die Rechtfertigung für die 1990 eingeführte ungleiche Behandlung der ständigen Betriebe einerseits sowie der Saison- und Schaustellerbetriebe andererseits, die der Hof anerkannt habe, gelte vorbehaltlich einer Änderung in der Verhaltensweise der Betreiber und Spieler nach wie vor für die Schaustellerbetriebe. Diese Betriebe würden zu Recht immer noch so behandelt wie zuvor, unter anderem wegen der Wandertätigkeit und des kennzeichnenden gesellschaftlichen Umfeldes der Schaustellerbetriebe.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1037 und 1038

A.8.1. Die klagenden Parteien führen eine Reihe faktischer Elemente an, um nachzuweisen, daß die 1990 angestrebten Zielsetzungen tatsächlich erreicht wurden, unter anderem durch das völlige Verschwinden der sogenannten « Bingos » aus den Saisonbetrieben.

Für die übrigen Geräte der Kategorie A, insbesondere die sogenannten « Pusher », könne nicht von irgendeiner Steuerumgehung die Rede sein, da bereits vor der Dekretsänderung von 1990 solche Geräte nicht in ständigen Betrieben aufgestellt worden seien, weil die Kundschaft dort nicht an den möglichen Preisen, die durch die « Pusher » geboten werden, interessiert sei. Außerdem führten solche Geräte nicht zu Spielsucht. In Erwägung, daß die Erhöhung von 1990 durch die gesellschaftliche Gefahr der « Bingos » veranlaßt worden sei, entbehre die Begründung der Dekretsänderung von 1996, nämlich die Bekämpfung der Spielsucht, die durch die mittlerweile in die Saisonbetriebe verdrängten Geräte der Kategorie A, c, gefördert werde durch die zu ihrem Vorteil bestehende Möglichkeit der Steuerumgehung, einer Grundlage.

Im gleichen Sinne sei die Ermäßigung zugunsten der Saisonbetriebe trotz der veränderten Urlaubsgewohnheiten nach wie vor gerechtfertigt, selbst wenn die proportionale Verringerung der Abgabe den Einkünften angepaßt würde, da innerhalb einer kurzen Zeitspanne mit viel mehr (besteuerbaren) Geräten ein Jahresumsatz erzielt werden müsse.

A.8.2. Gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung werde verstoßen, weil die angefochtene Dekretsbestimmung im Unterschied zu dem Dekret, das zum Urteil Nr. 31/92 geführt habe, ausschließlich darauf ausgerichtet sei, eine gleiche Wirkung zu haben wie eine Strafmaßnahme, indem der Dekretgeber ein bestimmtes Verhalten des Bürgers vermeiden oder korrigieren wolle und die Steuer auf 144.000 Franken festgesetzt werde, was einer Strafmaßnahme wegen des Aufstellens von verbotenen Spielen nahekomme. Der Dekretgeber werde folglich im wesentlichen im strafrechtlichen Bereich gesetzgeberisch tätig und greife auf eine dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit über.

A.8.3. Im Hinblick auf eine gleiche Behandlung der ständigen Betriebe und der Saisonbetriebe werde gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot verstoßen, indem objektiv unterschiedliche Situationen ohne vernünftige und objektive Rechtfertigung - die hier auf unrichtigen Angaben beruhe - gleich behandelt würden. Die Steuerermäßigung sei, wie bereits oben angeführt, angesichts der besonderen Lage der Saisonbetriebe nach wie vor gerechtfertigt.

A.8.4. Die Bevorteilung der Schaustellerbetriebe, die weiterhin in den Genuß der Steuerermäßigung gelangten, werde ebensowenig objektiv und vernünftig gerechtfertigt. Eine unterschiedliche Behandlung beider Kategorien könne sowohl in bezug auf die vorgebliche Steuerumgehung als auch in bezug auf die suchtfördernde Wirkung nicht gerechtfertigt werden.

Um die obigen Darlegungen zu untermauern, legt eine der klagenden Parteien ein Protokoll eines Gerichtsvollziehers vor; daraus werde ersichtlich, daß die derzeit von ihr verwendeten «Pusher» mit 864.000 Franken besteuert würden, während der gegenüber von ihrem Betrieb errichtete Schaustellerbetrieb die gleichen Geräte für 31.200 Franken aufstellen könne. Da die Schaustellerbetriebe auf Jahresbasis länger geöffnet seien als die Saisonbetriebe, zwar an verschiedenen Orten, aber nicht selten über längere Zeitspannen hin, und da es sich um das gleiche Gelegenheitspublikum handele und in keinem von beiden Fällen von der Verursachung von Spielsucht die Rede sei, werde die unterschiedliche Behandlung in keinerlei Weise objektiv und vernünftig gerechtfertigt.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1040

A.9.1. Auch diese klagenden Parteien bestreiten, daß in Wirklichkeit Steuerumgehung vorgelegen habe. Es habe zwar eine geringfügige Zunahme der Anzahl der Geräte der Kategorie B gegeben, doch diese sei sicherlich nicht bedeutsam, und es könne ebensowenig die Rede sein von einer Verlagerung von Geräten der Kategorie A in ständigen Betrieben auf Geräte der Kategorie B in Saisonbetrieben. Der Umstand, daß man lediglich die aufgrund der spezifischen Situation und der besonderen Art gewährte Steuerermäßigung in Anspruch nehme, könne nur schwerlich als eine Form der Steuerumgehung betrachtet werden. Nach Darstellung einer der klagenden Parteien liege sogar eine deutliche Verringerung der Anzahl Geräte der Kategorie B vor, so daß man das Argument der Steuerumgehung nicht gelten lassen könne.

Auch diese klagenden Parteien heben hervor, daß die «Pusher» keine Spielsucht verursachten und daß diese keineswegs mit Bingos verglichen werden könnten, wobei die zuständigen Dienststellen diesbezüglich noch nicht mit einer eventuellen Spielsucht zu tun gehabt hätten. Es handele sich nämlich nicht um ein Glücksspiel, sondern um ein Vergnügungsspiel, bei dem nur geringe Gewinne in Form von Münzen in einen Preis umgesetzt werden könnten. Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Saisonbetriebe werde jedoch durch die angefochtene Dekretsbestimmung ernsthaft gefährdet, weil diese Betriebe gerade auf solche Geräte angewiesen seien im Saisonbetrieb.

A.9.2. Da aus diesen Angaben ersichtlich sein müsse, daß bei den Saisonbetrieben keine Steuerumgehung seit 1990 vorliege, könne hierdurch keine unterschiedliche Behandlung der Schaustellerbetriebe gerechtfertigt werden. Im Gegenteil, die vorgelegten Zahlen machten sogar deutlich, daß die Zahl der Geräte der Kategorie B in Saisonbetrieben während der Zeitspanne von 1989 bis 1995 nahezu gleich geblieben sei, während die Anzahl der in Schaustellerbetrieben verwendeten Geräte der gleichen Kategorie in dieser Zeitspanne um 541 Stück zugenommen habe.

Da die « Pusher » Vergnügungsgeräte seien, die keine Spielsucht bewirkten, habe der Dekretgeber mit der Abschaffung der Steuerermäßigung für die Saisonbetriebe eine unangepaßte Maßnahme ergriffen; die betroffenen Geräte förderten nicht die Spielsucht, und außerdem treffe die Maßnahme nur die Saisonbetriebe, nicht aber die Schaustellerbetriebe.

A.9.3. Die gleiche Behandlung von ständigen Betrieben und von Saisonbetrieben verstoße ebenfalls gegen den Gleichheitsgrundsatz, da unterschiedliche Situationen auf gleiche Weise behandelt würden. Von irgendeiner Steuerumgehung oder Spielsucht könne bei den Saisonbetrieben keine Rede sein, doch die Bedeutung der « Pusher » für die Wirtschaftlichkeit der Saisonbetriebe sei nachgewiesen worden. Der verringerte Tarif, den die Saison-Lunaparks bis zur Dekretsänderung von 1996 in Anspruch nehmen konnten, sei vollauf gerechtfertigt gewesen durch ihre besondere Situation, so wie der Hof es im übrigen in seinem Urteil Nr. 31/92 beurteilt habe. Es sei somit nur schwer einzusehen, wie eine Abschaffung dieser Steuerermäßigung - für die eine objektive und vernünftige Rechtfertigung bestehe -, hingenommen werden könne, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen.

- B -

Die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 13 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997.

Die angefochtene Bestimmung lautet:

« Artikel 81 2° des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern wird für die Flämischen Region aufgehoben. »

Die durch den angefochtenen Artikel 13 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 aufgehobene Bestimmung gehört zu Titel IV des o.a. Gesetzbuches, der eine jährliche Pauschalsteuer auf Spielautomaten einführt, die je nach Kategorie dieser Automaten variiert.

Der Tarif dieser Steuer wurde, unter Anwendung von Artikel 4 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, für die Flämische Region durch Artikel 62 des Dekrets vom 21. Dezember 1990 über haushaltstechnische Bestimmungen sowie über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 festgelegt. Die folgenden Beträge gelten: 144.000 Franken für ein Gerät der Kategorie A, 52.000 Franken für ein Gerät der Kategorie B, 14.000 Franken für ein Gerät der Kategorie C, 10.000 Franken für ein Gerät der Kategorie D und 6.000 Franken für ein Gerät der Kategorie E.

Eine Herabsetzung dieser Steuer wurde durch Artikel 81 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuer für die Schausteller und für die Saisonbetriebe bewilligt.

Dieser Artikel lautet wie folgt:

« Die Steuer wird herabgesetzt auf:

1° 1/10 ihres Betrages für das ganze Jahr für Geräte, die Schaustellern gehören und auf Kirmessen und an ähnlichen Orten aufgestellt sind. Die somit ermäßigte Steuer darf nicht weniger als 500 Franken betragen;

2° 1/2 ihres Betrages für das ganze Jahr für Geräte, die ausschließlich in einem Saisonbetrieb aufgestellt sind. Als solcher gilt jeder Betrieb mit Ausnahme der Schankwirtschaften, der nicht länger als sechs Monate im Jahr für das Publikum zugänglich ist.

Diese Zeitdauer kann um dreißig Tage verlängert werden, wenn vorher beim Hauptkontrolleur der direkten Steuern, in dessen Bezirk diese Geräte aufgestellt sind, eine entsprechende Erklärung abgeben wird. »

Aufgrund von Artikel 79 § 2 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern ist der König befugt festzulegen, in welche der fünf, jeweils mit den Buchstaben A, B, C, D und E gekennzeichneten Kategorien ein bestimmter Gerätetyp einzustufen ist.

Laut Artikel 56 1° Buchstabe c des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 über die allgemeine Verordnung bezüglich der den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. September 1970), abgeändert durch Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 10. November 1980 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Dezember 1980) gehören zur Kategorie A

« die Spielautomaten - einschließlich der weiter unter zu 3° bis 5° genannten -, wie es dem Spieler bzw. Benutzer erlauben, auch gelegentlich, wenigstens den Betrag des Einsatzes in bar oder in der Form von Jetons wiederzuerlangen und/oder Preise *in natura* oder in der Form von Prämienbons mit einem Handelswert von mindestens zweihundertfünfzig Franken zu gewinnen ».

Artikel 56 2° desselben königlichen Erlasses stuft diese Spielautomaten in Kategorie B ein,

« wenn sie der ermäßigten Steuer im Sinne von Artikel 81 desselben Gesetzbuches unterliegen ».

B.1.2. Bei den Vorarbeiten zur Bestimmung, deren Nichtigerklärung verlangt wird, wurde darauf hingewiesen, daß seit dem Inkrafttreten des o.a. Dekrets der größte Teil der zur Kategorie A gehörenden Spielautomaten in einem Saisonbetrieb betrieben wurden, weshalb die Basissteuer von 144.000 Franken nicht länger auf solche Automaten anwendbar war, wohl aber die ermäßigte Steuer von 26.000 Franken,

« was einem Nachlaß von 118.000 Franken oder 81,9 % entspricht. Diese Ermäßigung wird also Betrieben gewährt, die sich auf 8/12 (14 Tage Urlaub inkl.) der maximalen normalen Öffnungsdauer beschränken. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß jede Tätigkeit eine Hoch- und eine Vor- bzw. Nachsaison kennt. Die proportionale Herabsetzung dieser Pauschalabgabe wird zu Unrecht mit der Öffnungsdauer und nicht mit den Einkünften in Verbindung gebracht. Touristisch sensible Gebiete haben *per definitionem* ihren Höhepunkt in der Urlaubsperiode. [...] Perioden, die es ihnen ermöglichen müssen, ein normales Jahreseinkommen zu erzielen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen ist dies übrigens die Logik selbst. Die Festkosten sind nämlich für jeden Monat des Jahres gleich. Es ist übrigens diese unlogische Regelung, die an der Basis so manchen Mißbrauchs und mancher Diskussion liegt » (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 428/1, SS. 4-5).

Bei der Besprechung im Ausschuß wurde betont, daß man mit der angefochtenen Bestimmung beabsichtigt habe,

« Steuerumgehung auf dem Sektor der Spielautomaten zu bekämpfen und somit zu vermeiden, daß dieser Sektor sich auf steuerlich günstige Weise weiter ausdehnen kann - wobei man sich wenig um die Spielsucht kümmert, die diese Automaten bewirken ».

Deshalb schlug der Minister vor, die Steuerumgehung auf dem Wege über die Saisonbetriebe unmöglich zu machen, was gleichzeitig zu einer kleinen Mehreinnahme führen würde (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 428/17, S. 7).

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.2.1. Den klagenden Parteien zufolge werden die zuständigkeitsverteilenden Regeln dadurch verletzt, daß die angefochtene Bestimmung weniger ein steuerliches oder haushaltsmäßiges Ziel vor Augen habe, sondern eher die Entwicklung des Sektors der Spielautomaten begrenzen und die zunehmende Spielsucht bekämpfen wolle, indem sie eine bestehende Steuerermäßigung aufhebe. Mittels einer Steuermaßnahme, die dem Anschein nach eine Strafmaßnahme für das Aufstellen unerlaubter Glücksspielautomaten sei, würde der Dekretgeber eigentlich die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit, Verhaltensweisen auf dem Gebiet des Spiels strafrechtlich zu verfolgen, ausüben.

B.2.2. Laut Artikel 3 Absatz 1 2° des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ist die Steuer auf Spielautomaten eine Regionalsteuer.

Artikel 4 § 1 des o.a. Sondergesetzes bestimmt, daß die Regionen befugt sind, « den Steuersatz, die Erhebungsgrundlage und die Befreiungen von den in Artikel 3 Absatz 1 1° bis 3° genannten Steuern zu ändern ».

Der Dekretgeber übt die ihm durch die o.a. Bestimmungen zugewiesene Steuerkompetenz aus, wenn er eine Maßnahme ergreift zur Bekämpfung einer zum Verlust von Steuereinnahmen führenden Verlagerung, die auf dem Gebiet der Spielautomaten eingetreten ist nach dem Inkrafttreten einer

früheren - und vom Hof als nicht widersprüchlich zu den zuständigkeitsverteilenden Bestimmungen angesehenen - dekretalen Maßnahme der Steuererhöhung für eine Kategorie von Spielautomaten. Da diese also mit einer höheren Steuer belegten Geräte in Saisonbetrieben aufgestellt wurden, wodurch die Betreiber für diese Geräte eine Steuerermäßigung genießen konnten, hat der Dekretgeber dieser Vorgehensweise entgegengetreten wollen, indem die für diese Kategorie von Geräten geltende Steuerermäßigung abgeschafft wird.

B.2.3. Dennoch muß untersucht werden, ob der Dekretgeber bei der Ausübung seiner Steuerbefugnis nicht die Kompetenz der Föderalbehörde verletzt hat.

Daß die Abschaffung der Ermäßigung der Regionalsteuern eine Verhaltensänderung eines Steuerpflichtigen zur Folge haben kann, ist ein möglicher Nebeneffekt jeder Steuer, Steuererhöhung oder Abschaffung einer Steuerermäßigung.

Im vorliegenden Fall kann weder aufgrund der kritisierten Abschaffung der Steuerermäßigung noch aufgrund der Vorarbeiten behauptet werden, daß der Dekretgeber mit der Annahme der angefochtenen Maßnahme vor allem einen nichtsteuerlichen Effekt vor Augen gehabt hätte, den er innerhalb der ihm zugewiesenen Befugnisse nicht anstreben dürfte.

B.2.4. Dem ersten Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.3. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1037 und 1038 und der einzige Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1040 sind abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt oder in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung gelesen.

Im ersten Teil wird die Verletzung dieser Bestimmungen angeführt, da, als Folge der Abschaffung der Steuerermäßigung für die Saisonbetriebe durch die angefochtene Dekretsbestimmung, zwischen den Betreibern, die Spielautomaten während des ganzen Jahres aufstellen würden, und den Saisonbetrieben, die nur während eines begrenzten Zeitraums des Jahres die gleichen Automaten betreiben würden, ein Behandlungsunterschied eingeführt werde, der darin bestehe, daß

objektiv unterschiedliche Situationen auf steuerlich gleiche Weise behandelt würden, ohne daß hierfür eine angemessene und objektive Rechtfertigung bestehe.

Im zweiten Teil wird die Verletzung dieser Bestimmungen angeführt, da, als Folge der Abschaffung der Steuerermäßigung für die Saisonbetriebe durch die angefochtene Dekretsbestimmung, zwischen den Saisonbetrieben und den Schaustellern ein Behandlungsunterschied eingeführt werde, der darin bestehe, daß nur diese letzte Kategorie von Personen auch weiterhin uneingeschränkt in den Vorteil der vorher bestehenden Steuerermäßigung komme, ohne daß es hierfür eine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. In seinem Urteil Nr. 31/92 hat der Hof erkannt, daß die unterschiedliche steuerliche Behandlung von dauerhaft betriebenen Unternehmen und von Saisonbetrieben gerechtfertigt war, da der Dekretgeber «urteilen [kann], daß die Steuer nicht in demselben Maße für nicht permanent aufgestellte Geräte - dies ist auf Kirmessen und in Saisonbetrieben der Fall - zu erhöhen war wie für Geräte, die ganzjährig im Betrieb sind ».

Jedoch ist jetzt davon auszugehen, daß Spielautomaten, die vor der Dekretsänderung von 1990 ganzjährig in Gebrauch waren, nun hauptsächlich in Saisonbetrieben betrieben werden, wie aus den unter B.1.2 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht.

B.5.2. Der Dekretgeber hat mit dem angefochtenen Dekret eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von verschiedenen Personenkategorien aufgehoben durch die Abschaffung einer bestehenden Steuerermäßigung, weil er der Auffassung war, daß die sich aus der ungleichen Behandlung ergebende Steuerumgehung die Zielsetzung der obengenannten steuerlichen Maßnahme beeinträchtigt.

Die klagenden Parteien fechten diese faktische Darstellung des Dekretgebers jedoch an, indem sie darauf hinweisen, daß von Steuerumgehung nicht die Rede sein kann.

Aus den amtlichen Zahlen der Statistiken über die Besteuerung der Spielautomaten in der Flämischen Region, die von der klagenden Partei Belgian Amusement Company Ltd AG selbst vorgelegt wurden, geht hervor, daß die Zahl der besteuerten Geräte der Kategorie B in Saisonbetrieben während des ersten Jahres nach der Steuererhöhung von 1990 1.249 Stück betrug (das heißt 238 weniger), verglichen mit 2.503 besteuerten Geräten in den Schaustellerbetrieben. Im Veranlagungsjahr 1995 betrug die Zahl der besteuerten Geräte in den beiden Kategorien 1.701 beziehungsweise 2.897 Stück, was eine Erhöhung um 36,2 Prozent bzw. 15,8 Prozent im Vergleich zum Bezugsjahr 1991 ausmacht.

Das Argument des Dekretgebers bezüglich der seit der letzten durch Dekret vorgenommenen Änderung der Spielautomatensteuer festgestellten Steuerumgehung durch den Einsatz von Geräten der Kategorie B in Saisonbetrieben wird durch die vorgelegten Zahlen nicht widerlegt.

B.5.3. Die steuerlichen und wirtschaftlichen Erwägungen, die der angefochtenen Maßnahme zugrunde liegen, führen zu der Schlußfolgerung, daß es nicht eindeutig ungerechtfertigt ist, die

Saisonbetriebe und die ständigen Betriebe einer gleichen steuerlichen Behandlung zu unterwerfen.

B.6. Aus den obenerwähnten Vorarbeiten geht hervor, daß die bisher nicht geänderte unterschiedliche Behandlung der ständigen Betriebe und der Schaustellerbetriebe nicht zu einer gleichartigen Steuerumgehung geführt hat, und folglich kein Anlaß bestanden hat, das Dekret zu ändern.

Da die Schausteller keine gleichartige Steuerumgehung vorgenommen haben und die unterschiedlichen materiellen Betriebsumstände die objektiven und zweckdienlichen Kriterien darstellen, die eine unterschiedliche Behandlung im Sektor des Betriebs von Spielautomaten rechtfertigen können, konnte der Dekretgeber den Standpunkt vertreten, daß die Regelung der Steuerermäßigung für Schausteller beibehalten werden konnte.

B.7. Dem zweiten Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève